

# Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Druckanstalt: Tagesblatt Riesa,  
Grenzstr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21508,  
Grenzstr. Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 30.

Dienstag, 5. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 vom breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erstreckt sich, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß, oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winckler, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Die verbündeten Regierungen haben sich neuerdings auf bestimmte Grundsätze für die Verordnungen der Landeszentralbehörden zur Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1333) geeinigt.

Nach diesen Grundsätzen war die vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium erlassene einschlägige Verordnung vom 21. Februar 1917 über die Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder mindestens 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden (Nr. 46 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung) adäquiert. Sie wird hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen unter § 1 bis § 20 ersetzt.

Die der genannten Verordnung vom 21. Februar 1917 angefügte Wahlordnung (Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46 und 73 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917) bleibt unverändert gültig. Sie ist, um Papier zu sparen, nicht nochmals abgedruckt worden.

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach Maßgabe der von der Landeszentralbehörde nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes darüber erlassenen Bestimmungen (Wahlordnung) herbeizuführen.

§ 2. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

§ 4. Die nach der bisherigen Verordnung vom 21. Februar 1917 gewählten Ausschüsse bleiben bestehen, solange nicht auf Grund von § 17 zu einer Neuwahl geschritten werden muß. Das Gleiche gilt von den auf Grund dieser Verordnung gewählten Ausschüssen.

§ 5. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 6. Die Wahl erfolgt nach der am Schluß dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlordnung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind. Die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Orts- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt kann nach den besonderen Verhältnissen einzelner Betriebe auch die Wahl von Personen anderer Staatsangehörigkeit zulassen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschussmitglieder a) der auf Grund der bisherigen Verordnung gewählten Ausschüsse spätestens 3 Wochen nach Erlaß dieser Verordnung, b) bei Neuwahlen spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzubekommen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuss im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.

§ 8. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekannt zu machen.

§ 9. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgelegenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschussmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgelegt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuss Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten, für den Betrieb zuständige Schlichtungsstelle.

§ 10. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuss zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuss der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuss dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeits-

zeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuss nur in einer Sitzung fassen, die dem Abs. 1 entspricht.

§ 11. Bei den Verhandlungen des Ausschusses dürfen andere Personen als der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter und die Mitglieder des Ausschusses oder deren Erfahrmänner nicht zugegen sein.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 12. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verhandlungsleiter und wenigstens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden vorgelesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 14. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuss veranfaßten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 15. Die Mitgliedschaft im Ausschuss geht verloren durch Niederlegung, Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die ein besonderer Ausschuss errichtet ist, Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 16. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach § 27 der Wahlordnung.

§ 17. Sobald die Gesamtzahl der heranzuziehenden Ausschussmitglieder und Erfahrmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Erfahrmänner zu schreiten.

§ 18. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit eines der dort bezeichneten Ausschüsse (Feststellungsausschüsse) begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die gezielte Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Zuständigkeit und über die Geschäftsführung der Ausschüsse sowie über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt.

Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat von der Eröffnung ab die Beschwerde zulässig. Auf Beschwerden über die Ortspolizeibehörde entscheidet die zuständige Kreispolizeibehörde und auf Beschwerden über das Bergamt die Kreispolizeibehörde Dresden. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 19. Kommt ein Betriebsunternehmer trotz der Entscheidung der zuständigen Stellen seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verbüßung von Zwangsstrafen selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen.

§ 20. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungsahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Dresden, den 23. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

500

Wahlordnung für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. Zu vergleichen Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 } vom Jahre 1917. Leipziger Zeitung Nr. 46 u. 73 }

## Stedzwiebeln betr.

Der Kommunalverband wird in den nächsten Tagen einen beschränkten Vorrat von Stedzwiebeln zum Verkauf bringen und zwar: in Großenhain durch die Händler Max Langsch und Max Wendisch, in Riesa durch die Händler Hermann Grubbe und Alfred Wätner, in Gröba durch den Kaufmann Bruno Burghardt, in Habeburg durch Gärtnereibesitzer Reinhold Schlotter. Wer solche Zwiebeln zu kaufen beabsichtigt, hat sich wegen der Bedingungen umgehend an die königliche Amtshauptmannschaft zu wenden. Großenhain, am 4. Februar 1918.

564 VI. Der Kommunalverband.

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Februar 1918.

— \* Auszeichnung Kurt Sauer, Schützen-Rgt. 108, Sohn des Oberschaffners Sauer, hier, erhielt das Eisener Kreuz 2. Klasse; er ist bereits im Besitze der Friedrich-August-Medaille. — Mit dem Eisener Kreuz 2. Klasse wurden ferner ausgezeichnet der Grenadier Otto Erler von hier, Elbstraße 18, und der Sekreter Max Hoffmann, Sohn der verw. Franke, verw. Hoffmann, hier, Großenhainerstraße 12.

— \* Deutsches Volkslied und Singpiel. Obwohl der Vorverkauf für die am 12. Februar (Fastnacht) im „Etern“ stattfindende Wohltätigkeitsveranstaltung der

hierigen Vereinigten Männergesangsvereine erst vor einigen Tagen eröffnet wurde, ist die Nachfrage nach Eintrittskarten so groß, daß nur noch eine beschränkte Zahl von Karten für nummerierte, nichtnummerierte und Galerieplätze zu haben ist. Das belterne Bühnenspiel „Die Feder von Schildbau“ wird mit Kostümen und Szenarie aus der Theaterzeit ausgestattet. Näheres Inserate und Plakate.

— Tagung der sächsischen Turnerkübler. Nachdem vor zwei Jahren die Hausvertreter und Gauverwalter Sachsen in Gennitz tagten, verammelten sie sich am 2. und 3. Februar wiederum in dieser Stadt. Am Sonnabend fand eine vorbereitende Sitzung des Kreisturnrates statt, während die eigentliche Tagung Sonntag früh begann. Der Kreisvertreter des 14. Deutschen Turnkreises

Direktor Videnwirth (Dresden) begrüßte die 77 Turnerkübler. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Im wesentlichen galt es, zu der Neuordnung innerhalb der Deutschen Turnerschaft Stellung zu nehmen. Es ist von dem Ausschuss genannter Körperschaft die Errichtung einer Geschäftsstelle in Berlin in Aussicht genommen. Hinsichtlich der Errichtung einer Geschäftsstelle, Einstellung eines beratenden Geschäftsführers, Festlegung des Ortes für die Geschäftsstelle usw. schlossen sich die Abgeordneten dem Vorschlage des Kreisturnrates an, der dabei lautete, erst mit Eintritt der Friedenszeit an diese Frage heranzutreten. Ueber die turnerischen Verantwortlichkeiten des Kreises sprach der erste Kreisturnwart Seminaroberlehrer Wähmann (Dresden). Er empfahl, mit dem Jugendturnen außer dem